Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0541(COD)

19.5.2026

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034
(COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Karlo Ressler

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 22

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0541 – C10-0176/2025 – 2025/0541(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0541),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben c und d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0176/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Februar 2026[1],

– gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2026),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um ***irreguläre*** Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die ***irreguläre*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[10] ***einsetzen***, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.	(9) Angesichts des sich wandelnden globalen Umfelds und der zunehmenden Instabilität müssen die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln ***und sicherstellen, dass sie über angemessene physische, technische, personelle und administrative Kapazitäten verfügen***, um die Außengrenzen der Union wirksam zu schützen, unter anderem um ***illegale*** Migration, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen und auf staatliche Akteure zu reagieren, die ***illegale*** Migration künstlich herbeiführen und erleichtern, Migrationsströme als Instrument für politische Zwecke instrumentalisieren und hybride Kriegsführungstaktiken wie den Einsatz von Migration als Waffe[10] ***anwenden***, um die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren. Im Interesse der Solidarität im gesamten Schengen-Raum und im Geiste der gemeinsamen Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union sollte der Plan für national-regionale Partnerschaften eines Mitgliedstaats den ermittelten Herausforderungen angemessen Rechnung tragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Strategie für die integrierte europäische Grenzverwaltung, der Strategie für die europäische Visumpolitik und der neuen IT-Architektur des Schengen-Raums, die sich auf die für das Außengrenzen- und Sicherheitsmanagement eingesetzten IT-Großsysteme sowie auf die Interoperabilität dieser Systeme stützt. Darüber hinaus sollte zur Unterstützung der Grenzkontrollmission der Einsatz von Technologie und digitalen Lösungen in Betracht gezogen werden.
[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge	[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abwehr hybrider Bedrohungen infolge

des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

des Einsatzes von Migration als Waffe und die Stärkung der Sicherheit an den EU-Außengrenzen (COM(2024) 570 final vom 11.12.2024).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann in ***hinreichend begründeten Fällen auch die*** Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen ***umfassen*** und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der Durchführung koordiniert werden.	(10) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, Konsistenz, Kohärenz, Synergien und Komplementaritäten zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union zu gewährleisten. Es ist ***wichtig, dass die Kommission für die Koordinierung mit anderen einschlägigen Unionsfonds wie dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und dem Fonds für die innere Sicherheit sorgt, damit die Auswirkungen der EU-Finanzierung maximiert werden und eine Doppelung vermieden wird.*** Es ist eine größere Kohärenz zwischen der Migrations-, Asyl-, Rückkehr- und Außenpolitik erforderlich, und es muss sichergestellt werden, dass die Außenhilfe der Union und die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung zu einem koordinierten, ganzheitlichen und strukturierten Migrationskonzept beitragen, das Synergien maximiert und die Hebelwirkung steigert***, um eine konstruktive und ergebnisorientierte Zusammenarbeit mit Drittländern und den einschlägigen Interessenträgern zu erreichen***. Die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Verordnung kann ***Maßnahmen*** in ***Drittländern umfassen, einschließlich der*** Unterstützung der einschlägigen Ressourcen der EU-Delegationen***,*** und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Phasen der Programmplanung und der

Durchführung koordiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. Die EU-Fazilität bietet Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden.	(12) Da sich die Herausforderungen im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik stetig wandeln, muss die Zuweisung der Unionsunterstützung an geänderte Prioritäten bei der Verwaltung der Außengrenzen und der Visumpolitik, u. a. infolge eines höheren Drucks an den Grenzen, angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse und Veränderungen der Politik und der Prioritäten der Union zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, sollte ein Teil der Unionsunterstützung in direkter, geteilter und indirekter Mittelverwaltung über die EU-Fazilität durchgeführt werden, die gemäß der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit eingerichtet wurde. ***Für die Zwecke dieser Priorisierung sollten dringende Bedürfnisse und vorrangige Herausforderungen auf der Grundlage von Überwachungsmechanismen und -instrumenten auf Unionsebene ermittelt werden, darunter Schengen-Evaluierungen, die Schwachstellenbeurteilung von Frontex und einschlägige Analysen der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Mandate.*** Die EU-Fazilität bietet

Flexibilität bei der Verwaltung der Unionsunterstützung, und im Falle der geteilten Mittelverwaltung sollte sie im Rahmen der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften umgesetzt werden. ***Dank dieser Flexibilität sollte es möglich sein, die Unterstützung rasch auf Maßnahmen zur Stärkung der unmittelbaren operativen Kapazitäten, insbesondere an den am stärksten gefährdeten Außengrenzabschnitten, und auf Investitionen mit messbaren und dauerhaften Auswirkungen auf die Sicherheit, die Verfahrenseffizienz und die Resilienz des Schengen-Raums auszurichten.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.	(13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Wissen und die Erfahrungen der Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Umsetzung von Maßnahmen oder bei der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Migrationsmanagement, der Grenzkontrolle und der Grenzverwaltung sowie der inneren Sicherheit berücksichtigt werden***, unter anderem indem sie ihre operativen und analytischen Kapazitäten in vollem Umfang nutzen und für eine wirksame Koordinierung und einen wirksamen Informationsaustausch mit diesen Einrichtungen und sonstigen Stellen sorgen***. Gegebenenfalls sollte die Kommission in der Lage sein, die einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in Aktivitäten einzubeziehen, die gewährleisten sollen, dass die mit der Unionsunterstützung

geförderten Maßnahmen mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den vereinbarten Prioritäten der Union im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der ***irregulären*** Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.	(16) Die Unionsunterstützung sollte dazu beitragen, die Bearbeitung von Visa im Hinblick auf die Erkennung und Bewertung von Sicherheitsrisiken und Risiken der ***illegalen*** Migration zu modernisieren und effizienter zu gestalten und so eine wirksame Umsetzung des Visakodexes zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte insbesondere zur Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen beitragen, um sowohl für die Antragsteller als auch für die Konsulate zügige, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren zu gewährleisten. Die Unionsunterstützung sollte auch dazu dienen, die Dienstleistungen für Visumantragsteller zu verbessern, unter anderem durch eine bessere Abdeckung der konsularischen Dienste weltweit.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mitgliedstaaten können bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen.	(17) Die Mitgliedstaaten können bei der Durchführung der Unionsunterstützung auf dem Grundsatz der Partnerschaft aufbauen, um die Kontinuität des Governance-Ansatzes sicherzustellen***, unter anderem durch die angemessene Einbindung der***

regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung und Umsetzung der Pläne der Mitgliedstaaten für national-regionale Partnerschaften im Einklang mit dem jeweiligen spezifischen institutionellen Rahmen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Mit der Unionsunterstützung sollte dazu beigetragen werden, die Wirksamkeit der Rückkehrpolitik zu erhöhen, die ein wesentlicher Bestandteil eines gut funktionierenden Migrationsmanagement-Systems ist. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden, eine rasche, effiziente und nachhaltige Rückkehr sicherzustellen, unter anderem durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Rückübernahme und Wiedereingliederung.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen müssen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur der Unionsunterstützung für den

Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24b) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet[1a]. Für die Umsetzung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme oder Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und die Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

[1a] Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments vom 17. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 (COM(2025)0541).

[1b] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Unionsunterstützung ist von der Anwendung der horizontalen Grundsätze gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Mit dieser Unionsunterstützung finanzierte Ausgaben sind von der Berechnungsgrundlage für das Ausgabenziel für Klima und Umwelt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung einer wirksamen	b) Unterstützung einer wirksamen

europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität ***und*** die Instrumentalisierung von ***irregulärer*** Migration und den Einsatz ***irregulärer*** Migration als Waffe zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;	europäischen integrierten Grenzverwaltung an den Außengrenzen, die durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden umgesetzt wird, auch durch innovative Methoden und neue Technologien, um legale Grenzübertritte zu erleichtern, illegale Einwanderung, grenzüberschreitende Kriminalität***,*** die Instrumentalisierung ***illegaler*** Migration und den Einsatz ***illegaler*** Migration als Waffe ***sowie andere hybride Bedrohungen*** zu verhindern und aufzudecken und zu einer effektiven Rückkehr beizutragen;
	Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht.	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prioritäten ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften Maßnahmen zur Verwirklichung jedes der Ziele der Unionsunterstützung gemäß dieser Verordnung umfassen und dass die Aufteilung der Mittel auf die Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Herausforderungen und Bedürfnissen steht***, einschließlich des Grads der Gefährdung von Außengrenzabschnitten, der operativen Belastung der zuständigen Behörden, der Sicherheitsrisiken und der Notwendigkeit, die Kapazitäten langfristig aufrechterhalten zu können***.
	Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3a
	Spezifische Ziele der Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen und die gemeinsame Visumpolitik
	(1) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zum reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:
	a) die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den Schengen-Evaluierungen und Überwachungsmechanismen ergeben, sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands,
	b) Maßnahmen zur Unterstützung der einheitlichen, wirksamen und fristgerechten Anwendung des Schengen-Besitzstands in den unter diese Verordnung fallenden Bereichen,
	c) Vorbereitungs-, Überwachungs- und Verwaltungstätigkeiten sowie technische Tätigkeiten, die zur Stärkung der Schengen-Governance erforderlich sind, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismen,
	d) Maßnahmen zur Unterstützung der Erhebung, des Austauschs und der Nutzung von Informationen, der Risikoanalyse und der Lageerfassung, sofern dies für das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums erforderlich ist,

e) Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Prioritäten der Union, die für das Funktionieren des Schengen-Raums von Bedeutung sind.

(2) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur integrierten europäischen Grenzverwaltung bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) die Beschaffung, Wartung und Modernisierung von technischen Transportmitteln, Überwachungssystemen, Kommunikationssystemen und Informations- und Kommunikationstechnologien, die für eine wirksame und sichere Grenzverwaltung erforderlich sind,

b) die Entwicklung, der Bau, die Anpassung, die Instandhaltung und die Modernisierung von Infrastruktur und Einrichtungen sowie die Beschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung an Grenzübergangsstellen und entlang der Außengrenzen, einschließlich ortsfester, mobiler und einsetzbarer Mittel, die für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen, Überwachungsmaßnahmen und damit zusammenhängenden Verfahren im Einklang mit dem Unionsrecht erforderlich sind,

c) die Einrichtung, der Betrieb, die Wartung, die Modernisierung und die Interoperabilität von IT-Großsystemen zur Unterstützung der Grenzverwaltung, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung der Datenqualität, der Cybersicherheit, der Systembereitschaft und der Ausübung der Rechte betroffener Personen,

d) Schulungen, der Kapazitätsaufbau, der Austausch über bewährte Verfahren und die Entwicklung

gemeinsamer Standards für Grenzschutzbeamte und andere Behörden, die Aufgaben der Grenzverwaltung wahrnehmen,

e) Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, einschließlich der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der eu-LISA und anderer zuständiger Einrichtungen und sonstiger Stellen der Union,

f) Maßnahmen zur Unterstützung der Europäischen Grenz- und Küstenwache, einschließlich der Entwicklung von Fähigkeiten, des Aufbaus gemeinsamer Kapazitäten, der gemeinsamen Beschaffung, der Festlegung gemeinsamer Normen, der Registrierung oder Bereitstellung von Ausrüstung im Pool für technische Ausrüstung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen, die sich aus Schwachstellenbeurteilungen ergeben,

g) Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, des Betriebs und der Nutzung von EUROSUR und anderen Instrumenten, die zur Grenzüberwachung, zur Lageerfassung, zur Risikoanalyse und zum Informationsaustausch beitragen,

h) Maßnahmen zur Unterstützung von Screening- und Grenzverfahren an den Außengrenzen, einschließlich operativer und technischer Maßnahmen, Ausrüstung, Einrichtungen, Schulungen, Koordinierung und Tätigkeiten unabhängiger Überwachungsmechanismen, die im Unionsrecht vorgesehen sind,

i) die Entwicklung und der Einsatz innovativer Methoden und neuer Technologien zur Unterstützung der

integrierten europäischen Grenzverwaltung.

(3) Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziels trägt die Unionsunterstützung zur gemeinsamen Visumpolitik bei, indem unter anderem Folgendes unterstützt wird:

a) die Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen und die Modernisierung der konsularischen Dienste, um sichere, effiziente und zugängliche Verfahren für Visumantragsteller sicherzustellen,

b) die Entwicklung, die Modernisierung, die Instandhaltung und der Betrieb von Infrastruktur, Einrichtungen, Sicherheitsmaßnahmen, Betriebsausrüstung und IKT-Systemen, die für die Bearbeitung von Visumanträgen und die konsularische Zusammenarbeit erforderlich sind,

c) die konsularische Zusammenarbeit, der konsularische Schutz, die Dokumentensicherheit und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Visumanträgen,

d) die Entsendung, die Schulung und der Kapazitätsaufbau des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik beteiligt ist,

e) die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Visa im Einklang mit dem Besitzstand der Union, gegebenenfalls einschließlich Visa mit räumlich begrenzter Gültigkeit,

f) Maßnahmen zur Umsetzung der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik,

g) die Einrichtung, der Betrieb, die Wartung, die Modernisierung und die Interoperabilität von IT-Großsystemen zur Unterstützung der gemeinsamen

Visumpolitik, einschließlich des Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Kommunikationsinfrastruktur,

h) Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in visumbezogenen IKT-Systemen und zur Verbesserung der Ausübung der Rechte betroffener Personen,

i) Studien, Pilotprojekte, der Austausch über bewährte Verfahren, die Überwachung, die Evaluierung, statistische Instrumente und innovative Methoden oder Technologien, die zur Umsetzung und Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik beitragen.

(4) Die Unionsunterstützung kann auch Betriebsbeihilfen umfassen, darunter förderfähige Personalkosten, Kommunikationstätigkeiten, technische Hilfe und andere Vorbereitungs-, Verwaltungs-, Überwachungs-, Kontroll- oder Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich sind, einschließlich der zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Kosten.

(5) Die in diesem Artikel genannten Kategorien von Aktionen und Maßnahmen sind nicht erschöpfend und lassen die Förderfähigkeitsregeln, die Durchführungsmodalitäten, den Leistungsrahmen und die Programmplanungsregelungen gemäß der Verordnung (EU) [...] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit und der Verordnung (EU) xxxx/xxx (Leistungsverordnung) unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3b
	Unionsunterstützung für Maßnahmen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern
	Die Unionsunterstützung kann für Maßnahmen in Drittländern oder mit Bezug zu Drittländern gewährt werden, sofern diese Maßnahmen zu den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Zielen beitragen und die durch die Verordnung (EU) [Fonds „Europa in der Welt“] unterstützten Maßnahmen in Drittländern ergänzen. Diese Maßnahmen dienen den Interessen der internen Politikbereiche der Union und stehen im Einklang mit den in der Union durchgeführten Tätigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***15 396 750 000 EUR*** zu jeweiligen Preisen. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.	(1) Die indikative Finanzausstattung für die Umsetzung der in Artikel 3 genannten Ziele für den Zeitraum 2028 bis 2034 beträgt ***... [Betrag aus dem Zwischenbericht über den Vorschlag zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (2025/0571R(APP)) einfügen]*** zu jeweiligen Preisen ***und zu Preisen von 2025***. Sie wird im Einklang mit den horizontalen Vorschriften für die Pläne für national-regionale Partnerschaften durchgeführt, die in der Verordnung (EU) […] zur Einrichtung des Europäischen

Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bei der Ausführung der in Absatz 3 genannten Haushaltsmittel durch die EU-Fazilität berücksichtigt die Kommission bei der Festlegung der Prioritäten für die Unionsunterstützung im Rahmen dieser Fazilität die dringenden Bedürfnisse und die vorrangigen Herausforderungen, die sich auf die in Artikel 3 genannten Ziele auswirken und auf der Grundlage der Überwachungsmechanismen und -instrumente auf Unionsebene, einschließlich der Schengen-Evaluierungen, der Schwachstellenbeurteilung von Frontex sowie einschlägiger Analysen der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Mandate, ermittelt wurden.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Am 16. Juli 2025 legte die Kommission Vorschläge für die drei Nachfolgeprogramme der derzeitigen Fonds im Bereich Inneres (AMIF, BMVI und ISF) sowie einen horizontalen Fonds für nationale und regionale Partnerschaften[1] (NRP) (den sogenannten „NRP-Fonds“) vor. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034 ist Teil dieses Pakets[2]. Der Vorschlag der Kommission sieht für den Zeitraum 2028 bis 2034 Mittel in Höhe von 15,4 Mrd. EUR vor.

Der Kommission zufolge wird mit der Architektur und der Ausrichtung des mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 (MFR 2028-2034) das Ziel verfolgt, der Union einen modernisierten Haushalt zu bieten, der im Hinblick auf Flexibilität und Vereinfachung umgestaltet wurde und auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnitten ist. Aus dieser Perspektive bedeutet Flexibilität einen flexibleren Haushalt, der Stabilität und Vorhersehbarkeit mit einer stärker strukturell ausgerichteten Fähigkeit zur Anpassung an sich wandelnde Bedürfnisse und Prioritäten verbindet[3]. Vereinfachung bedeutet eine Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften und Verfahren für den Zugang zu EU-Mitteln, wodurch der Zugang zu EU-Mitteln für Begünstigte erleichtert wird, sowie eine einfachere Architektur mit weniger Programmen, was einen geringeren Verwaltungsaufwand zur Folge hat.

Der NRP-Fonds ist ein Schlüsselelement dieser überarbeiteten Architektur. In seinem Standpunkt zum vorgeschlagenen MFR 2028-2034 betonte das Europäische Parlament, dass die vorgeschlagene Finanzierungshöhe weder den ehrgeizigen strategischen Zielen der Union noch dem Ausmaß der Herausforderungen entspricht, mit denen Europa konfrontiert ist – von Sicherheit, Verteidigung und Migrationsmanagement bis hin zur wirtschaftlichen und technologischen Wettbewerbsfähigkeit. Es betonte ferner, dass Flexibilität und Vereinfachung mit angemessenen Ressourcen und der Fähigkeit, konkrete Ergebnisse zu erzielen, einhergehen müssen. Dies ist besonders wichtig, da der NRP-Fonds die Kohäsionspolitik, die Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik, aber auch die Politik in den Bereichen Inneres, einschließlich Migration, Asyl, Grenzverwaltung, Schengen-Rahmen, Visa und innere Sicherheit, zusammenführt. Die Durchführung des Fonds erfolgt entweder durch NRP-Pläne, die von den Mitgliedstaaten selbst ausgearbeitet, von der Kommission bewertet und vom Rat angenommen werden, oder durch eine EU-Fazilität, die die Durchführung auf nationaler und regionaler Ebene ergänzen und transnationale und innovative Projekte unterstützen sollte.

Daher besteht eine enge Verbindung zwischen dem vorliegenden Vorschlag und dem NRP-Fonds. Der vorliegende Vorschlag legt zwar die Finanzausstattung und die politischen Ziele fest, seine Umsetzung fällt jedoch in den Rahmen des NRP-Fonds. Wie es im NRP-Fonds heißt,

[1] Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (2025/0240 (COD)) (NRPP-Vorschlag).

[2] Zusammen mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration und dem Vorschlag für eine Verordnung über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit.

[3] Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft – der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034 (COM(2025)0570).

können in sektorspezifischen Verordnungen spezifische Bedingungen zur Ergänzung des NRP-Fonds festgelegt werden, doch sollten diese Bedingungen nicht im Widerspruch zum NRP-Fonds stehen. Im Zweifelsfall hat letzterer Vorrang (Erwägungsgrund 8). In Anhang I des NRPP-Vorschlags ist der Schlüssel für den Finanzbeitrag festgelegt, der jedem Mitgliedstaat für die Durchführung seines jeweiligen NRP-Plans zur Verfügung steht. Zudem sieht der Vorschlag vor, dass die Mitgliedstaaten ihren Plan ändern und eine Neuzuweisung eines Teils der Beträge zwischen den drei Instrumenten im Bereich Inneres beantragen können.

Da nicht alle Mitgliedstaaten an allen Politikbereichen der Union beteiligt sind („variable Geometrie“), wurden die drei Instrumente im Bereich Inneres zusammen mit dem NRP-Fonds vorgelegt und nicht in diesen integriert. Die assoziierten Schengen-Länder sollen sich durch Finanzbeiträge beteiligen, die in bilateralen Vereinbarungen mit der EU festgelegt werden.

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, Unionsmittel auf zielgerichtete und flexible Weise bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten bei der wirksamen Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Rahmens, der integrierten europäischen Grenzverwaltung und visumbezogenen Aufgaben zu unterstützen, die zur allgemeinen Sicherheit und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Schengen-Raums beitragen. Zu diesem Zweck werden Maßnahmen unterstützt, die darauf abzielen, die Grenzüberwachungskapazitäten zu stärken, die Interoperabilität und Digitalisierung zu voranzubringen, die Lageerfassung zu verbessern, Visumverfahren zu erleichtern und die Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen bei allen damit verbundenen Tätigkeiten sicherzustellen.

Der Vorschlag baut auf der bestehenden Architektur auf, die im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI)[4] und der damit verbundenen Unionsinstrumente geschaffen wurde, und trägt gleichzeitig neuen operativen Gegebenheiten und technologischen Entwicklungen Rechnung. Ziel ist es, die Kontinuität der Unterstützung sicherzustellen und gleichzeitig die Fähigkeit der Union zu stärken, auf neue Herausforderungen zu reagieren, die sich auf das Funktionieren des Schengen-Raums, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die Visumpolitik der EU auswirken. Der Vorschlag steht zwar in engem Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung und Entwicklung von IT-Großsystemen der Union und der Interoperabilitätsarchitektur, einschließlich des Einreise-/Ausreisesystems (EES), des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Visa-Informationssystems (VIS), des Schengener Informationssystems (SIS) und von Eurodac, ergänzt jedoch auch die Umsetzung der einschlägigen Teile des Migrations- und Asylpakets (Screening-Verordnung).

Drei weitere Elemente des Vorschlags sind die Mittelzuweisung an Litauen für die Transit-Sonderregelung, die Bestimmung über die Mittel für die Betriebskosten der Mitgliedstaaten des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und die Vorschriften für die Finanzbeiträge zum Jährlichen Solidaritätspool gemäß der Verordnung (EU) 2024/1351[5].

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Berichterstatter die Aufstockung der Unionsunterstützung

[4] Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung.

[5] Verordnung (EU) 2024/1351 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013.

für Migration, Grenzverwaltung und innere Sicherheit im Rahmen des vorgeschlagenen MFR 2028-2034, wobei die Gesamtzuweisung für diese Bereiche dreimal so hoch ist wie im derzeitigen MFR.

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass in der Verordnung mehr Klarheit und Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kategorien von Aktionen und Maßnahmen geboten werden sollte, die im Rahmen des Instruments gefördert werden können. Unter Wahrung der Flexibilität der neuen Architektur sollte die Verordnung eine nicht erschöpfende Liste von Förderkategorien enthalten, die mit jedem ihrer spezifischen Ziele verknüpft sind: dem reibungslosen Funktionieren des Schengen-Raums, der integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen und der gemeinsame Visumpolitik. Dadurch würde für mehr rechtliche und politische Klarheit in Bezug auf die Arten der geplanten Unterstützung gesorgt und gleichzeitig eine allzu restriktive oder geschlossene Liste förderfähiger Maßnahmen vermieden, die der erforderlichen Flexibilität im Rahmen der neuen Architektur zuwiderlaufen würde.

Der Berichterstatter ist ferner der Ansicht, dass die durch die EU-Fazilität gebotene Flexibilität von objektiven Bedürfnissen und einem klaren Mehrwert für die Union geleitet werden sollte. Bei der Festlegung der Prioritäten für die Unionsunterstützung im Rahmen der EU-Fazilität sollte die Kommission daher die dringenden Bedürfnisse und die vorrangigen Herausforderungen berücksichtigen, die durch Überwachungsmechanismen und -instrumente auf Unionsebene ermittelt wurden, darunter Schengen-Evaluierungen, die Schwachstellenbeurteilung von Frontex und einschlägige Analysen der zuständigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union im Rahmen ihrer Mandate. Dies würde dazu beitragen, dass diese Flexibilität nicht auf undurchsichtiger Weise ausgeübt, sondern durch evidenzbasierte Prioritätensetzung und operative Erfordernisse geleitet wird.